

## **Diskussionsforum zum**

### **IASB ED Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7**

**– Protokoll der Diskussion am 14. Mai 2009 –**

#### ***Dauer und Ort:***

14.05.09, 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Airport Conference Center, Frankfurt

#### ***Teilnehmer auf dem Podium:***

Liesel Knorr (DSR)  
Michael Mueller (IASB Mitarbeiter)  
Christian Kusi-Yeboah (IASB Mitarbeiter)  
Kai Haussmann (DRSC)  
Prof. Dr. Andreas Barckow (DSR)

#### **Begrüßung**

Frau Knorr begrüßt die Teilnehmer der Öffentlichen Diskussion und dankt den Herren Kusi-Yeboah und Mueller vom IASB für deren Teilnahme.

#### **TOP 1: IASB ED Derecognition – Proposed amendments to IAS 39 and IFRS 7**

Herr Haussmann stellt die im Standardentwurf enthaltenen Vorschläge anhand einer Präsentation dar, die sich an den vom IASB zur Kommentierung gestellten Fragen orientiert. Dem Vorschlag, die Ausbuchungsregeln auf der Ebene der berichtenden Einheit („reporting entity“) anzuwenden, wird ebenso zugestimmt wie den Vorschriften zur Bestimmung, wann nur ein Teil eines Vermögenswertes hinsichtlich einer möglichen Ausbuchung untersucht wird, die den derzeit geltenden Regeln entsprechen. Dabei wird von den IASB-Mitarbeitern klargestellt, dass dies trotz unterschiedlicher Wortwahl der Fall ist, d.h. auch ein proportionaler Teil an speziell abgegrenzten Cashflows eines finanziellen Vermögenswertes einen solchen zu untersuchenden Teil eines finanziellen Vermögenswertes darstellt.

Hinsichtlich der vorgeschlagenen Definition einer Übertragung wird deutlich, dass hierbei das Datum der Übertragung selbst relevant ist und nicht eine eventuell zeitlich vorher eingegangene vertragliche Vereinbarung. Die Ausnahmen, die nicht zu einem anhaltenden Engagement des übertragenden Unternehmens führen, zielen nach Angaben der IASB-Mitarbeiter darauf ab, bei Zweckgesellschaften nicht sofort eine Ausbuchung zu verhindern, und sind kein Indikator dafür, dass die vorgeschlagenen Regelungen auch auf nicht-finanzielle Vermögenswerte anwendbar wären.

Beim vorgesehenen Test, ob das übernehmende Unternehmen die praktische Möglichkeit zur weiteren Verwertung des Vermögenswertes besitzt, werden die zu erfüllenden Kriterien diskutiert. Die Frage, ob das Fehlen eines aktiven Marktes dieser Möglichkeit entgegenstehen kann, wird von den IASB-Mitarbeitern bejaht. Bei den Regelungen zu den zurückbehaltenen Anteilen wird klargestellt, dass der Paragraph 22A ausschließlich auf Übertragungen an Zweckgesellschaften anzuwenden ist.

Hinsichtlich der Beurteilung der beiden im Standardentwurf enthaltenen Ansätze stellt ein DSR-Mitglied die vorläufige Präferenz des alternativen Ansatzes durch den DSR dar, mit dem Hinweis dass es sich dabei um ein noch nicht vollständig ausgearbeitetes Grundkonzept handelt. Zwei Teilnehmer weisen auf die Auswirkungen des vorgeschlagenen Ansatzes auf echte Repo-Geschäfte hin. Diese würden demnach entgegen den derzeitigen Regelungen ausgebucht mit einer erfolgswirksamen Gewinnrealisierung. Resultat könnte ein starker Rückgang dieser Geschäfte sein, was im derzeitigen Marktumfeld als negativ für die Finanzwirtschaft anzusehen ist.

Hinsichtlich des vorgeschlagenen neuen Ausbuchungsprinzips für Finanzverbindlichkeiten wird auch von Seiten der Teilnehmer kein Beispielfall gesehen, der zu einer anderen Behandlung der Verbindlichkeit als nach den derzeit geltenden Regeln führt.

Der Vorschlag einer prospektiven Anwendung der vorgeschlagenen Änderungen erfährt Zustimmung. Ein DSR-Mitglied sieht in der erlaubten vorzeitigen Anwendung einen gewissen Gestaltungsspielraum für die Anwender und lehnt diese daher ab.

Die vorgeschlagenen zusätzlichen Angabepflichten sind vor dem Hintergrund der Finanzkrise nachvollziehbar, führen aber auf Seiten der Ersteller zu erhöhtem Aufwand. Dabei ist nicht klar, ob die Fülle von Angaben von den Bilanzadressaten tatsächlich gefordert wird und entsprechend verarbeitet werden kann.

## **Verabschiedung**

Frau Knorr bedankt sich für das Interesse an der Diskussion und verabschiedet die Teilnehmer.

Berlin, 14. Mai 2009